



## Präambel

Der gesellschaftliche Wandel, die Alterung der Gesellschaft und die neuen Anforderungen durch Flüchtlinge, die sich in Barth aufhalten, weil sie aus ihren Heimatländern geflohen sind, um in Deutschland Asyl zu erhalten, erfordern ein hohes Maß an ehrenamtlichem Engagement.

Deshalb haben sich Bürger aus Barth in der Freiwilligeninitiative „Willkommen in Barth“ unter dem Motto „Miteinander! Füreinander!“ zusammengeschlossen, um das Zusammenwirken von Bürgern, Vereinen und Institutionen zu fördern und zu unterstützen. Sie tragen so zu einem gedeihlichen Zusammenleben aller Generationen und Gruppen bei, überparteilich und überkonfessionell.

Der Verein will dem Gemeinwohl dienen, das Gemeinwesen in der Stadt Barth fördern und die Stadt insgesamt stärken. Er will Einwohnerinnen und Einwohner, Initiativen, Vereine, Wirtschaftsunternehmen und Institutionen in der Stadt Barth anregen, mehr Mitverantwortung für die Gestaltung des Gemeinwesens zu übernehmen. Durch seine Arbeit will der Verein das soziale, wirtschaftliche und kulturelle Miteinander in der Stadt bereichern. Die Stadt soll zu einem Ort des bürgerschaftlichen und gesellschaftlichen Engagements werden. Der Verein versteht sich dabei als Partner der Stadt Barth und will Projekte, die nicht zu den kommunalen Pflichtaufgaben gehören, initiieren, fördern und unterstützen und in bürgerschaftlicher Eigenverantwortung innovative und zukunftsfähige Strukturen in einem weiten Spektrum des Lebens in Barth entwickeln.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Willkommen in Barth“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Barth.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Zielverfolgung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Konkrete Vereinszwecke sind die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, der Bildung und Erziehung, der Jugend- und Altenhilfe sowie der Wohlfahrtspflege.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - den Betrieb einer „Freiwilligen-Agentur“, die bürgerschaftlich Engagierte durch geeignete Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten auf verschiedensten gemeinnützigen Gebieten vorbereitet und gleichzeitig die erforderlichen Kontakte mit gemeinnützigen Trägern zur späteren Aufnahme entsprechender Tätigkeiten herstellt,
  - Unterhalten eines Bürgertreffs, der insbesondere Flüchtlingen, Jugendlichen, Alten und sonstigen Hilfsbedürftigen im Sinne des § 53 AO sowie auch im Sinne der Vereinszwecke bürgerschaftlich Engagierten als Anlaufpunkt zur Verfügung steht,
  - Angebote an Flüchtlinge, sie beim Ankommen und Zurechtfinden in der neuen Umgebung zu unterstützen, unter anderem durch Beschaffung von Mitteln wie Sach- und Geldspenden, die den Flüchtlingen direkt zugutekommen, wie zum Beispiel:
    - durch Vereinsmitglieder und Freiwillige initiierte Bildungs- und Unterstützungsangebote wie Deutschkurse, Dolmetschen/Begleiten, Patenschaften/Mentoren, etc.,
    - durch Vereinsmitglieder und Freiwillige initiierte Freizeitangebote wie Spielzimmereinrichtung/-Betreuung, Sportangebote, Freizeitgruppen, Feste, etc.,
    - durch Vereinsmitglieder und Freiwillige initiierte Hausaufgabenbetreuung und Kontaktpflege zu Kindertagesstätten und Schulen.

- die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen, gemeinsamen Aktionen und Fachtagungen im Rahmen der Vereinszwecke,
- die Umsetzung von allgemeinwohlorientierten gemeinnützigen Projekten sowohl in eigener Trägerschaft als auch in Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Einrichtungen, die kulturelle, umweltbezogene, soziale und sonstige gemeinnützige Aktivitäten fördern,
- die Unterhaltung eines Möbellagers als Zweckbetrieb, durch welchen mildtätige Zwecke nach § 53 AO erfüllt werden.

### **§ 3 Gebot der Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf kein Mitglied des Vereins durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen sind und werden Personen, Initiativen oder Vereinigungen, die extremistischen Parteien oder Organisationen angehören, der extremistischen Szene zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit z.B. durch rassistische, nationalistische oder sonstige menschenverachtende Äußerungen und/oder Handlungen in Erscheinung getreten sind.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter/innen zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung muss er gegenüber dem Antragsteller/der Antragstellerin nicht begründen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Ablehnung innerhalb eines Monats widersprochen werden. Über die Aufnahme entscheidet dann endgültig die Mitgliederversammlung.

(3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
- b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht gezahlt hat.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, auch formwidrige Kündigungen anzunehmen.

(5) Beiträge werden nicht rückerstattet.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins nach Absprache zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

(1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

(2) Der Verein kann zur Erledigung seiner Aufgaben Rücklagen gemäß § 62 AO bilden.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Erweiterter Vorstand**

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in sowie bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des erweiterten Vorstandes können nur aktive Mitglieder des Vereins sein; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im erweiterten Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines/seiner Nachfolgers/Nachfolgerin im Amt.

(3) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln und nacheinander gewählt.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wird durch die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes ein aktives Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers/der Nachfolgerin durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt.

(5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

## **§ 10 Aufgaben des erweiterten Vorstandes**

Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

## **§ 11 Geschäftsführender Vorstand**

(1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besteht aus:

- a) dem/der ersten Vorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und
- c) dem/der Kassenwart/in,

wobei je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(2) Dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einberufung und Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

## **§ 12 Kassenprüfung**

(1) Der/Die Kassenprüfer/in hat jederzeit das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung zu prüfen. Eine Überprüfung ist mindestens einmal jährlich vorzunehmen. Über die Prüfungsergebnisse hat er/sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(2) Der/Die Kassenprüfer/in wird jeweils für zwei Jahre gewählt und bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Wiederwahl ist möglich. Der/Die Kassenprüfer/in darf nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 13 Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich protokolliert. Das Protokoll ist vom Protokollführer/der Protokollführerin sowie von der/dem Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

## **§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) Erlass einer Beitragsordnung,
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- e) Bericht über den Stand und Beratung der Planung der Arbeit,
- f) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans,
- g) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- h) Bericht des Kassenprüfers/der Kassenprüferin
- i) Entlastung des Vorstandes,
- j) Auflösung des Vereins,
- k) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins.

## **§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, wird vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe einer Tagesordnung inkl. Anlagen zur Tagesordnung. Sie kann auch elektronisch erfolgen.

(2) Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder elektronisch eine Ergänzung zur Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Ladungsfrist von zwei Wochen ist einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

## **§ 16 Durchführung von Abstimmungen auf der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei seiner/ihrer Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter/in geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten mit gleich vielen Stimmen wird eine Stichwahl durchgeführt.

(4) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung und die Abberufung des Vorstandes bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## **§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins oder der Beendigung aus anderen Gründen sind der/die Erste Vorsitzende des Vorstandes und der/die Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Barth, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke, vorzugsweise im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden hat. Ansprüche der Mitglieder an das Vereinsvermögen entstehen nicht.

Barth, 18.10.2016